

Unterhalt

Haftungsfallen im Zusammenhang mit der Begrenzung des nachehelichen Unterhalts

von RA Thomas Herr, FA Familienrecht und Arbeitsrecht, Kassel

Eine große Regressfalle besteht im Unterhaltsrecht bei der Begrenzung und Befristung des nachehelichen Unterhalts. Der Beitrag zeigt sowohl die Gefahren für den Unterhaltsschuldner und die Regressrisiken seines Anwalts bzw. des Urkundsnotars als auch vorbeugende vertragliche Gestaltungs- und prozessuale Verfahrensmöglichkeiten auf. Die besondere Aktualität ergibt sich aus der anstehenden Unterhaltsrechtsreform, deren mögliche Auswirkungen bereits jetzt bedacht werden sollten, wenn Unterhaltsvergleiche geschlossen werden.

Unterhaltsrechtsreform bereits jetzt berücksichtigen

Befristung von Unterhalt

Das BGB sieht verschiedene Befristungstatbestände vor:

Befristungsmöglichkeiten beim nachehelichen Unterhalt

- **§ 1573 Abs. 5 BGB:** Unterhaltsansprüche nach § 1573 Abs. 1 bis 4 BGB – also wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt – können zeitlich begrenzt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - **Befristungsgründe:** Bei kurzer Ehedauer lautet die Formel zur Berechnung der Ehedauer wie folgt: (Datum Zustellung Scheidungsantrag ./ Datum Eheschließung) + anschließende Dauer der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes bis maximal 16. Lebensjahr = Ehedauer.

Wie kurz eine Ehe gewesen sein muss, um eine Befristung zu ermöglichen, ist Einzelfallfrage (Rechtsprechungsnachweise bei Brudermüller, FamRZ 98, 649). Grundsätzlich hat eine über zehn Jahre hinaus gehende Ehedauer ein besonderes Gewicht (Palandt/Brudermüller, BGB, 64. Aufl., § 1573 Rn. 33). Andererseits weist der BGH in seiner neuen Rechtsprechung ausdrücklich auf die Befristungsmöglichkeit als Ausgleich der Nachteile der Differenzmethode, welche diese für den Unterhaltsschuldner hat, hin (BGH FamRZ 01, 986).

Praxishinweis: Seit der Entscheidung BGH FamRZ 01, 986, ist in erhöhtem Maße auf Befristungsmöglichkeiten zu achten!

Andere Kriterien sind Bedürftigkeit wegen der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung, ehebedingte Nachteile jeder Art, die soziale Biografie, das Alter, der Gesundheitszustand und Vertrauensinvestitionen des Unterhaltsberechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien. Kein ehebedingter Nachteil ist das allgemeine Arbeitsplatzrisiko (Brudermüller, a.a.O.).

- **Zweck der Vorschrift:** Förderung der Einzelfallgerechtigkeit und Umsetzung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit. Entlastung des unterhaltspflichtigen Ehegatten von ehefremden Risiken wie etwa dem allgemeinen Arbeitsmarktrisiko.

- **§ 1578 Abs. 1 S. 2 BGB:** Die Vorschrift betrifft – anders als § 1573 Abs. 5 BGB – **alle** Unterhaltstatbestände (BGH NJW 86, 2832). Für die Prüfung der Unbilligkeit gelten jedoch die gleichen Maßstäbe. § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB will ebenfalls eine sachlich nicht mehr gerechtfertigte Teilhabe am ehelichen Lebensstandard ausschließen (Palandt/Brudermüller, a.a.O., § 1578 Rn. 77, 78). Unterschiede bestehen aber bei der Beurteilung der Ehedauer und den Rechtsfolgen. Für die Berechnungsweise der Ehedauer gelten die Grundsätze des § 1573 Abs. 5 BGB, für die rechtliche Beurteilung, ob die Ehe kurz war, jedoch die des § 1579 Nr. 1 BGB. Kurz ist eine Ehe hiernach in der Regel bis zu einer Dauer von zwei Jahren, sie ist es in der Regel nicht mehr ab einer Dauer von drei Jahren.

Anders als bei § 1573 Abs. 5 BGB kommt nicht nur eine Unterhaltsbefristung in Betracht, sondern auch die Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf. Untergrenze ist in der Regel der angemessene Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle (Palandt/Brudermüller, a.a.O., § 1578 Rn. 80).

- **§ 1579 BGB:** Die Befristung wegen unbilliger Härte nach § 1579 BGB wird hier, da systematisch nicht zum Problemkreis gehörend, nicht ausführlich behandelt. Die Vorschrift will als negative Härteklausele Ergebnisse vermeiden, die dem Gerechtigkeitsempfinden grob widersprechen. § 1579 BGB gilt für alle Unterhaltstatbestände, beim Trennungsunterhalt gelten aber nur die Nrn. 2 bis 7 (§ 1361 Abs. 3 BGB). Statt § 1579 Nr. 1 BGB (kurze Ehedauer) gilt beim Trennungsunterhalt § 1361 Abs. 2 BGB.

Richtiger Zeitpunkt der zeitlichen Begrenzung des Unterhalts

Liegen zum Zeitpunkt der Titelerrichtung über (nachehelichen) Unterhalt Umstände vor, die eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltungspflicht begründen können, müssen sie grundsätzlich bereits bei der Titulierung berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Befristung ist – außer bei Vergleichen: nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage – nach der Rechtsprechung des BGH ausgeschlossen (BGH FamRZ 95, 665). Es ist zu unterscheiden:

- Ist der Unterhalt noch nicht tituliert, aber beabsichtigt, muss die Befristung aus den zu erläuternden Gründen in den Titel aufgenommen werden.
- Liegt bereits ein Titel vor und soll die Befristung nachträglich geltend gemacht werden, ist weiter zu unterscheiden:
 - Handelt es sich um ein Urteil oder um einen sonstigen Titel?
 - Waren die Befristungsgründe oder deren in der Zukunft liegender Eintritt bei der Errichtung des Titels bereits bekannt oder nicht?

Bei der Errichtung eines Titels ist auf die Präklusionswirkung des § 323 ZPO zu achten. Handelt es sich um ein Urteil, steht bei der Rechtskraft bereits fest, ob die Ehe kurz war oder nicht. Wird dies im Prozess nicht geltend gemacht oder bei der Titulierung übersehen, ist der Unterhaltsschuldner mit diesem Einwand später grundsätzlich ausgeschlossen.

Wichtig: Zeitpunkt der Befristung

Präklusionswirkung des § 323 ZPO beachten

Beispiel

Die Ehegatten waren von 1995 bis 2000 verheiratet. Der nacheheliche Unterhalt wurde im Verbund mit 1.000 EUR tituliert. Eine Befristung wurde nicht vorgenommen. Im Jahr 2005 klagt M auf Abänderung und beruft sich auf § 1573 Abs. 5 BGB. Mit Erfolg?

Lösung: Nein, die Klage wird abgewiesen, da keine nachträgliche wesentliche Veränderung vorliegt, § 323 Abs. 1 ZPO. M zahlt Unterhalt auf unabsehbare Zeit.

Handelt es sich dagegen um einen gerichtlichen Unterhaltsvergleich oder einen Prozessvergleich oder eine Notarurkunde (Scheidungsfolgenvereinbarung), gilt für die Anpassung an veränderte Umstände nicht § 323 Abs. 1, sondern über § 323 Abs. 4 ZPO der § 242 BGB bzw. § 313 BGB, wonach eine Abänderung nur möglich ist, wenn die Parteivereinbarung eine Geschäftsgrundlage hatte, die nachträglich entfallen ist (BGH FamRZ 95, 665; Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 8. Aufl., Rn. 1033). Allerdings ist schon bei der Titelerrichtung daran zu denken, dass bei einer späteren Abänderung nicht nur der Wegfall oder die Änderung, sondern das Bestehen einer Geschäftsgrundlage bewiesen werden muss!

Störung der Geschäftsgrundlage

Beispiel (BGH FamRZ 95, 665)

M kann Abänderung eines gerichtlichen (unbefristeten) Unterhaltsvergleichs verlangen, wenn sich die gesetzlichen Vorschriften über die Befristungsmöglichkeiten geändert haben und der Umstand, dass das Gesetz ursprünglich keine Befristung ermöglichte, Geschäftsgrundlage war. M hat den Prozess gleichwohl verloren, weil er die (bestrittene) Geschäftsgrundlage nicht beweisen konnte.

Praxishinweis: Da eine Reform des Unterhaltsrechts ansteht, die möglicherweise über weitere Befristungsmöglichkeiten den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit stärkt (vgl. FK 05, 135), ist dieser Fall (erneut) hoch aktuell.

Auswirkungen für die Praxis

Werden diese Grundsätze übersehen, sind die Folgen fatal: Der Mandant zahlt aus rein prozessualen Gründen weiter Unterhalt, ohne materiell (noch) dazu verpflichtet zu sein. Den Anwalt, bzw. den Notar, ereilt der Regress. Um dies zu vermeiden, sollte Folgendes beachtet werden: Kommen Befristungsgründe in Betracht, muss der Anwalt diese rechtzeitig und in der richtigen Weise wie folgt geltend machen:

- In Parteivereinbarungen jeder Art (außergerichtliche Vereinbarungen, Gerichtsvergleiche, Notarverträge) sollte als Geschäftsgrundlage aufgenommen werden, dass die Parteien von der gegenwärtigen Rechtslage ausgehen. Bestehen im Einzelfall weitere Geschäftsgrundlagen, sind auch diese zu benennen. So wird die Möglichkeit eröffnet, später Abänderungsklage zu führen und die Geschäftsgrundlage zu beweisen.
- Im Erstprozess ist die Befristung geltend zu machen. Unterbleibt dies im ersten Rechtszug oder wird die Befristung nicht tenoriert, muss Berufung eingelegt werden.

Geschäftsgrundlagen aufnehmen

Im Erstprozess geltend machen

Kann im Fall des § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB zwar der Befristungsgrund festgestellt werden, nicht aber die Höhe des angemessenen Bedarfs zum maßgeblichen Zeitpunkt, der in der Zukunft liegt, ist Feststellungswiderklage zur Festlegung des späteren Abänderungszeitpunkts zu erheben (Brudermüller, a.a.O.).

Ist der Unterhalt bereit rechtskräftig tituliert und wünscht der Mandant Abänderung, ist zu prüfen, ob die neuen Tatsachen, die er vorbringt, nach § 323 ZPO, ggf. § 313 BGB geltend gemacht werden können, das heißt, ob eine nachträgliche wesentliche Änderung der Sachlage im Rechtssinne vorliegt, insbesondere die Änderung ursprünglich absehbar war oder nicht.